

Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie

Zum Werk Peter Landaus

Mohr Siebeck

Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie



Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie

Zum Werk Peter Landaus

herausgegeben von

Susanne Lepsius

Mohr Siebeck

Susanne Lepsius, geboren 1969, Inhaberin des Lehrstuhls für Gelehrtes Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität München.
orcid.org/0000-0002-0685-9241

ISBN 978-3-16-161135-3 / eISBN 978-3-16-161136-0
DOI 10.1628/978-3-16-161136-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Inhalt

Vorwort	VII
<i>Christian Walter</i>	
Ein – leider ungesprochen gebliebenes – Grußwort des Dekans . .	IX
<i>Susanne Lepsius</i>	
Zur Erinnerung an Peter Landau. Von der Gedenkfeier zu einem Erinnerungsband	1
<i>Thomas Duwe</i>	
„Prüft aber alles und das Gute behaltet“. Methode, Methodik und Motivation der Rechtsgeschichte Peter Landaus	11
<i>Andreas Thier</i>	
Entdecker und Aufklärer. Peter Landau und das mittelalterliche Kirchenrecht	29
<i>Stefan Koriath</i>	
Zur Möglichkeit des Kirchenrechts und zum Staatskirchenrecht als „Friedensordnung“ bei Peter Landau	45
<i>Wolfgang Forster</i>	
Hegel, Leibniz und Krause: Rechtsphilosophie in rechtshistorischer Perspektive	53
<i>Andreas Thier</i>	
Peter Landau – Biographische Notizen	61
Veröffentlichungen von Peter Landau	65
Abkürzungsverzeichnis	95
Verzeichnis der Beiträger	97

Vorwort

Peter Landau verstarb am 23. Mai 2019. Er war der akademische Lehrer, Mentor, Kollege und Lehrstuhlvorgänger der Beitragenden. Im Rahmen einer akademischen Gedenkfeier, die am 25. September 2020 stattfinden sollte, wollten sie an Peter Landau erinnern und ihn würdigen. In diesem Band können nun in schriftlicher Form die Beiträge vorgelegt werden, die im Rahmen der akademischen Gedenkfeier hätten gehalten werden sollen.

Gedenkfeiern können nicht beliebig vertagt werden. Angesichts der vergeblich aufgewendeten Energie bei der Organisation, der seit dem Tod von Peter Landau verstrichenen Zeit und der nach wie vor unwägbaren Entwicklung, die die Durchführung von Präsenzveranstaltungen auch im Jahr 2021 unrealistisch erscheinen ließ, werden die nachfolgenden Beiträge nun zum Druck gegeben, ohne dass sie im Rahmen einer Gedenkfeier vgetragen und zur Diskussion gestellt worden wären. Das Grußwort des Dekans spiegelt mit seinen Ankündigungen auf nachfolgende, dann jedoch nicht gehaltene Vorträge diesen ursprünglich avisierten Begegnungs- und Erinnerungskontext ebenso wieder wie im Beitrag von Lepsius die Erwähnung verschiedener wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und interdisziplinärer Kooperationspartner, die sich für die akademische Gedenkfeier zunächst angekündigt hatten.

Mögen die Beiträge dieses Bandes die Erinnerung an den großen Rechtshistoriker und Kanonisten, den inspirierenden Lehrer, den Völkerverbinder, den Kollegen und treuen Freund wachhalten und den Lesern die Freude bereiten, an seinen Forschungsinteressen teilzunehmen, sowie seine Haltung als Forscher zu würdigen.

Am Münchner Lehrstuhl haben viele Hände und Köpfe die Planungen der Gedenkfeier in Präsenz, die hoffnungsvollen Reorganisationspläne samt einer Generalprobe für die einzuhaltenden Hygieneschutzbestimmungen bei einer Feier in Präsenzformat und die am Ende leider unvermeidlichen Frustrationen miterlebt und unterstützt. Ein besonderer Dank gilt Frau Christine Schnotz als Lehrstuhlsekretärin für die Vorbereitung der Einladungen, den Schriftverkehr und das penible Führen von Listen mit den wichtigen Kontaktdaten. Bei der nun bleibenden Schriftfassung halfen Frau Rechtsreferendarin Annalena Best durch die sorgfältige Un-

terstützung bei der Erstellung der Gesamtbibliographie, sowie die studentischen Hilfskräften Sophie Etzbach und Toni Schäffler bei der redaktionellen Gesamtdurchsicht, denen herzlicher Dank gebührt. Thomas Duve, Andreas Thier und ich sind dem Verlag Mohr Siebeck, besonders Frau Daniela Taudt, für die Aufnahme des Titels in das Verlagsprogramm, die hervorragende redaktionelle Betreuung und den schönen Band als Resultat sehr dankbar.

München, im Juli 2021

Susanne Lepsius

Ein – leider ungesprochen gebliebenes – Grußwort des Dekans

Christian Walter

Sehr verehrte Frau Landau, sehr geehrte Angehörige, Freunde und Weggefährten von Peter Landau, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine Binsenweisheit: Institutionen leben von und mit Personen. Denn auch dort, wo Institutionen besonders hohes Ansehen genießen, sind es letztlich immer individuelle Persönlichkeiten, die dieses Ansehen geschaffen und den Institutionen ein Gesicht gegeben haben. Das gilt in ganz besonderer Weise für den Sektor „Wissenschaft“. Unsere Fakultäten und Universitäten erfahren ihr Renommee nun einmal über herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, über deren Forschungserfolge und auch über ihre Lehre, mit der sie Begeisterung für ihr Fach wecken und damit motivierte und neugierige Studierende und Nachwuchswissenschaftler(inn)en anziehen und so Zentren der wissenschaftlichen Begegnung schaffen können. Große Gelehrte sind es also, die unseren Institutionen Glanz und Sichtbarkeit verleihen. Und – Heribert Prantl hat es in seinem Nachruf in der Süddeutschen Zeitung zu Recht betont – Peter Landau war ein großer Rechtsgelehrter.

Ich möchte mich deshalb schon jetzt im Namen der Juristischen Fakultät sehr herzlich bei den akademischen Schülern, den Kollegen Thomas Duve, Andreas Thier und Wolfgang Forster, sowie vor allem auch bei Frau Kollegin Susanne Lepsius als Nach-Nachfolgerin auf dem Landau'schen Lehrstuhl, sehr herzlich dafür bedanken, dass sie die Mühen der Organisation der Veranstaltung auf sich genommen haben. Herrn Kollegen Stefan Koriouth gebührt ein herzlicher Dank für die fachliche Beteiligung mit einer (öffentlich-rechtlichen) Sicht auf das Kirchen- und Staatskirchenrecht im Werk von Peter Landau.

Ich habe mich – wie könnte es bei der Gedenkfeier für einen Rechtshistoriker anders sein – auf Spurensuche in den Akten des Dekanats begeben. Dort geht es naturgemäß um die Rolle von Herrn Landau in der Münchner Fakultät, aber als Dekan ist das ja auch mein Thema. Die fachlichen

und persönlichen Würdigungen sieht das Programm im Anschluss ohnehin noch vor.

Aus einer ergänzenden Begründung des Besetzungsvorschlags, welche die Fakultät am 13. März 1986 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sandte, erfährt man, dass der Lehrstuhl 1962 neu eingerichtet worden war, um in „der klassischen Disziplin ‚Deutsche Rechtsgeschichte‘ den Aspekt der historischen Rechtsvergleichung in verstärktem Ausmaß zu pflegen“. Dementsprechend lautete die ursprüngliche Widmung auch auf „Germanische und Vergleichende Rechtsgeschichte“. Mit Sten Gagnér, dem ersten Inhaber dieses Lehrstuhls und Vorgänger von Peter Landau, hatte man einen Wissenschaftler gewonnen, der – aus Uppsala kommend – einen Schwerpunkt beim Vergleich mit den altnordischen Rechten setzen konnte. Durch Landaus Berufung sollte das Ziel der historischen Rechtsvergleichung beibehalten werden, der Fokus nun aber stärker auf dem „Verhältnis der heimischen Rechte entweder zum ‚kanonischen‘ oder zum ‚kaiserlichen‘ Recht liegen“. Und für diese Schwerpunktsetzung war Peter Landau die ideale Besetzung. In einem Schreiben des damaligen Dekans Gerhard Thür, ein Rechtshistoriker aus der romanistischen Abteilung, der München später Richtung Graz verlassen hat, vom 18. Juli 1986 an den Kanzler findet sich folgende Passage:

„Herr Landau hat neben seiner zivilrechtlichen Tätigkeit in Regensburg, in aller Stille ein Werk aufgebaut, das ihm knapp nacheinander drei Berufungen eingebracht hat: Frankfurt (er lehnte ab), Berkeley und München. Er ist in der Tat der „deutsche Gelehrte“, dem die historische und rechtshistorische Forschung ihren Weltruf verdankt.“

Diese Laudatio auf „den deutschen Gelehrten“ schrieb Gerhard Thür im Zusammenhang mit den Ausstattungsvorstellungen von Peter Landau und diese wiederum standen in enger Verbindung mit dem von Thür erwähnten Ruf nach Berkeley. Die Sache war aus Sicht der Fakultät nicht unheilvoll, denn der Ruf nach Berkeley war nicht nur ehrenvoll, sondern auch offensichtlich fachlich attraktiv und nachgerade folgerichtig: Peter Landau verfügte über enge Bindungen in die USA. Da war die anderthalbjährige Ausbildung und Lecturer-Tätigkeit in Yale bei Stephen Kuttner am *Institute of Medieval Canon Law* 1965/66, eine Gastprofessur in Chicago im Jahr 1984, und, ganz zentral, der Umstand, dass das später in Kuttner-Institute umbenannte Institute of Medieval Canon Law seit 1970 seinen Sitz von Yale nach Berkeley verlegt hatte. Peter Landau hätte also an die zentrale Stelle seiner Forschungsinteressen wechseln können.

Vor diesem Hintergrund bemühte sich die Fakultät nach Kräften, dem herausragenden Angebot aus Berkeley Paroli zu bieten. Dabei ging es –

damals schon! – vor allem um die EDV-Ausstattung des Lehrstuhls, denn Herr Landau hatte von der DFG gefördert in Regensburg mit dem Aufbau einer Datenbank für Canones begonnen, die er in München weiterführen wollte. Dazu sollte ein „Computergerät mit Massenspeicher“ angeschafft werden, dessen Speicherkapazität mit 100 MB angegeben und dessen Kosten auf 20.000–30.000 DM geschätzt wurden. Wenn man das mit der Kapazität heutiger PCs oder auch nur USB-Sticks vergleicht, wird deutlich, welche enorme Entwicklung hier stattgefunden hat, sowohl im Blick auf die Speicherkapazität als auch bei den Kosten.

Aber, so sehr sich die Fakultät und ihr Dekan auch mühten, der Kanzler wollte sich auf keine konkrete Aussage festlegen. In der Berufungszusage vom 31. Juli 1986 heißt es, der Bedarf für ein Textverarbeitungssystem werde grundsätzlich anerkannt und Herr Landau möge sich mit dem zuständigen Mitarbeiter in der Universitätsverwaltung in Verbindung setzen. Dabei solle auch geprüft werden, ob man nicht von München aus weiterhin auf die Regensburger Daten zugreifen könne. Wie man sieht, ist manches im Universitätsbetrieb bis heute sehr konstant geblieben ...

Persönlich bin ich Herrn Landau sehr selten und immer nur am Rande von größeren Fakultätsveranstaltungen begegnet. Zu einem näheren Austausch ist es dabei nicht gekommen. Man könnte nun sagen, wie das ja in solchen Situationen nicht selten geschieht, es habe sich einfach keine Gelegenheit dazu ergeben. Das ist natürlich nicht falsch. Aber richtig ist eben auch, dass sich Gelegenheiten leichter ergeben, wenn man nach ihnen sucht. Das habe ich leider versäumt, obwohl ich – wie mir jetzt beim Verfassen dieses Grußwortes wieder sehr klar geworden ist – durchaus Anlass dazu gehabt hätte. Fachlich bin ich Herrn Landau nämlich schon sehr viel früher, während der Arbeit an meiner Habilitation in den frühen 2000er Jahren, begegnet.

Bei der Rekonstruktion grundrechtlicher Wurzeln des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts stieß ich auf seinen Aufsatz „Die Entstehung des neueren Staatskirchenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (in: W. Schieder [Hrsg.], *Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1993, 29 ff.). Ich kann mich heute noch sehr gut an die Lektüre dieses Beitrags erinnern, weil er mir ein gerade in den Geistes- und Sozialwissenschaften seltenes Glückserlebnis verschafft hat, wenn man das – vielleicht etwas pathetisch, aber sicher nicht unangemessen – so formulieren möchte. Denn es kommt ja in der Tat nur ganz selten vor, dass man von einem Text sagen kann, er habe einem die Augen in einer Weise geöffnet, die den Gegenstand – in meinem Fall das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften – in einem ganz

anderen Licht erscheinen lässt, als man ihn zuvor gesehen und verstanden hatte.

Ein solcher „eye opener“ war für mich der Aufsatz von Peter Landau. Mir ist damals klar geworden, dass hinter der verfassungsrechtlichen Verankerung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften in der preußischen Verfassung von 1850 ein doppelter Kompromiss steckte. Zum einen schuf er einen Ausgleich zwischen Kirchenfreiheit und staatlicher Aufsicht und zum anderen hielt er die Stellung der Kirchen in der Gesellschaft insgesamt in der Schwebe. Hinter beiden Teilen des Kompromisses versteckten sich jeweils sehr unterschiedliche Allianzen, denn die Kirchen waren ja nicht nur vor dem staatlichen Zugriff zu schützende gesellschaftliche Akteure, sondern sie waren zugleich selbst machtvolle Institutionen, denen gegenüber es durchaus auch Schutzbedürfnisse gab. Ich will die Folgen dieses Kompromisses für das Verständnis des Staatskirchenrechts hier nicht weiter vertiefen; Herr Koriath wird dem Thema nachher einen eigenen Vortrag widmen. Stattdessen will ich meine Erinnerung zusammenfassend dankbar festhalten, dass es der genannte Aufsatz von Herrn Landau war, der mir damals den Weg gewiesen hat, wie ich den ersten Teil meiner Arbeit auf eine zentrale These zuspitzen und zugleich auch abschließen kann.

Lassen Sie mich auf meine einleitenden Überlegungen zurückkommen. Akademische Gedenkfeiern sind nicht nur ein guter Brauch, sondern ein wesentlicher Teil des beschriebenen Zusammenhangs zwischen Institution und Person. Die Institution (in Form der nachfolgenden Generation) würdigt die wissenschaftliche Lebensleistung und hebt so die prägende, und das heißt immer auch: die durch die eigene Persönlichkeit prägende, Bedeutung einer Forscherin oder eines Forschers hervor. Das gilt in zwei Richtungen. In der Rückschau wird deutlich, wie tief die Spuren sind, die sie oder er hinterlassen hat. Im Blick nach vorn eröffnen sich Möglichkeiten, ihre oder seine Gedanken und Ergebnisse aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Das macht akademische Gedenkfeiern zu einer würdigen und wichtigen Form des Dankes und der Anerkennung. Solchen Dank und solche Anerkennung hat Peter Landau in herausragender Weise verdient. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns heute anregende Stunden des gemeinsamen Erinnerns und Weiterdenkens.

Zur Erinnerung an Peter Landau

Von der Gedenkfeier zu einem Erinnerungsband

Susanne Lepsius

Dass der überzeugte Demokrat und rechtspolitisch engagierte Peter Landau am 23. Mai 2019, also am Tag des siebzigjährigen Jubiläums des Grundgesetzes verstarb, ist vielleicht ebenso sinnfällig wie die Tatsache, dass am gleichen Tag am Münchener Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte ein rechtshistorischer Abendvortrag stattfand, dessen Gegenstand die Entstehung und Entwicklung des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte war. Rechtsgeschichte war für Peter Landau stets nur in ihrem europäischen Rahmen sinnvoll. Als langjähriges Mitglied im Beirat des Frankfurter MPI für europäische Rechtsgeschichte hätte Landau diesem Vortrag sicher beigewohnt – gewiss, wie in den letzten Jahren, begleitet von seiner Frau Angelika – wäre er nicht unerwartet und mitten aus Projekten gerissen an diesem Tag verstorben.

Die Pandemie erschwerte und verzögerte die Planung für die akademische Gedenkfeier in München. Diese hätte am 25. September 2020 in einem Universitätshörsaal, also in der Nähe von Peter Landaus Wirkungsstätte, dem Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte und dem Stephan-Kuttner-Institut, stattfinden sollen. Dort konnte sie jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Die Universität München hielt ihre Räume für sämtliche nicht auf die Lehre bezogenen Präsenzveranstaltungen streng geschlossen. Alternativ in Betracht gezogene außeruniversitäre Räume waren entweder nicht verfügbar oder nicht bezahlbar. In großzügiger Weise stellte schließlich die St. Josephs-Gemeinde München, auf deren Gemeindegebiet die Universität liegt, ihre 3.000 Menschen fassende Kirche am Josephsplatz zur Verfügung. Sie wäre ein grandioser Rahmen gewesen, um den Protestanten Landau, der sich der Erforschung der lateinischen Kirche als Rechtskirche verschrieben hatte, erinnernd zu ehren. Auch das Grußwort des Dekans der Juristischen Fakultät war bereits konzipiert, s. oben S. IX ff. Doch zwei Tage vor der Feier in den Kirchenräumen, wurde diese Veranstaltung von der Stadt München mit einer Allgemeinverfügung untersagt. Am Abend zuvor war der Münchener In-

zidenzwert knapp über 50 angestiegen, was dazu führte, dass alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Teilnehmern untersagt wurden – unabhängig vom Vorliegen eines ausgefeilten Hygieneschutzkonzepts, das für die riesige Josephskirche zuvor entwickelt worden war.

Es ist besonders bedauerlich, dass diese Veranstaltung nicht in Präsenz stattfinden konnte. Gedenkfeiern dienen nicht nur der wissenschaftlichen Würdigung des Geehrten, sondern – was mindestens ebenso wichtig sein dürfte wie die Ansprachen – dem Erinnerungsaustausch von akademischen Weggefährten, Freunden, Schülern und nicht zuletzt im Fall von Peter Landau gerade auch internationaler Kolleginnen und Kollegen. Wie bei den Vorbereitungen deutlich wurde, hatten sich viele von Landaus Freunden und Weggefährten gefreut, anlässlich seiner Gedenkfeier auch untereinander zusammenzutreffen, an alte Kontakte anknüpfen und Erinnerungen an wichtige Stationen im Leben von Landau teilen oder austauschen zu können. Gedenkfeiern können nicht beliebig verschoben oder nachgeholt werden. Schon der Zeitablauf verhindert, dass sich der ursprüngliche avisierte Teilnehmerkreis rekonstituieren lässt. Nichts verdeutlicht die Unwiederbringlichkeit von Gedenkfeiern so deutlich wie der zwischenzeitliche Abschied von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, Peter Landaus langjährigem Freund, dem emeritierten Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, der im Frühjahr 2021 verstarb. Für die Gedenkveranstaltung im September 2020 hatte Stolleis noch eigens einen bibliophilen Separatdruck eines zentralen Textes von Peter Landau kuratiert.¹ Dieser Text konnte trotz der coronabedingten Einschränkungen dank des unermüdlichen Einsatzes und des Drängens von Michael Stolleis im Druckereibetrieb von C.H. Beck rechtzeitig hergestellt werden. Im Rahmen der vorgesehenen Gedenkfeier hätte das Separatum am 25. September 2020 präsentiert werden können. Auch Pater Prof. Dr. Stephan Haering OSB, Kanonist an der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU und Kollege Peter Landaus bei wichtigen Editonsvorhaben,² wurde unerwartet im November 2020 aus dem Leben abberufen.

¹ *Peter Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, mit einem Nachwort von *Michael Stolleis*, 2020, 110 S. *Stolleis*, ebd., S. 106–109 geht insbesondere auch auf die biographischen Prägungen von Landau ein.

² Zu ihm nun *Helmut Pree*, P. Stephan Haering OSB – Sein Beitrag und seine Bedeutung für die Kanonistik, in: *Berkmann/Güthoff/Kingata/Wollbold*, „Miscens temporibus tempora“. Gedenkschrift für P. Stephan Haering OSB (1959–2020), 2021, S. 51 ff. sowie die weiteren Beiträge im genannten Band.

Erklärte Absicht von Anfang an war es, in der Zusammenstellung der Autoren und Themen für die Gedenkfeier paradigmatisch an diejenigen Untersuchungsfelder anzuknüpfen, auf denen Peter Landau bleibende Forschungsbeiträge geleistet hat. Im Mittelpunkt sollte dabei jedoch nicht das mittelalterliche kanonische Recht stehen, weil der Kanonist Peter Landau bereits im Rahmen des 16. International Congress of Medieval Canon Law in St. Louis mit einem eigenen, international und interdisziplinär besetzten Panel hätte gewürdigt werden sollen. Auch diese, nur alle vier Jahre stattfindende interkontinentale und interdisziplinäre Fachtagung konnte jedoch im Juli 2020 ebenso wenig stattfinden wie die akademische Gedenkfeier in München. Nach derzeitigem Stand wird der Kongress erst 2022 wieder die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Welt zusammenbringen. Bereits jetzt liegen schon Veröffentlichungen vor, die aus nordamerikanischer Sicht beleuchten, welche Wirkung Landaus Forschungen gerade im anglo-amerikanischen Bereich entfalteten,³ aber auch, wie deutsch-geprägt seine Forschungsinteressen dort empfunden wurden.⁴ Bekanntlich durfte der Habilitand Peter Landau an der Yale Universität für seinen erkrankten Mentor Stephan Kuttner ein Seminar halten, an dem nachmals so illustre Persönlichkeiten wie Charles Donahue oder Robert Somerville teilnahmen.⁵

Ohne den Versuch zu unternehmen, das wissenschaftliche Lebenswerk von Peter Landau zu würdigen,⁶ möchte ich im Folgenden aus meiner subjektiven Sicht besonders eindruckliche Merkmale seiner Wissenschaftlerpersönlichkeit hervorheben. Als ich 2009 als Landaus Nach-Nachfolgerin aus Frankfurt nach München kam, war Landau seit 2003 emeritiert. Gleichwohl blieb er ungeheuer präsent, als Persönlichkeit wie natürlich als Autor maßgeblicher, vielzitatierter Schriften. Ich war voller Bewunderung für Landaus fast schon missionarischen Eifer, seine Forschungsthemen zu verfolgen, wie für seine assoziationsreichen Visionen, die er seinen For-

³ *Peter D. Clarke*, Peter Landau's Contribution to Scholarship in Canonistic Doctrine and Jurisprudence, in: Goering/Dusil/Thier, Proceedings of the Fourteenth International Congress of Medieval Canon Law (Toronto 2012), 2016, S. 1163 ff.

⁴ *Atria Larson*, Peter Landau's Essays, Bulletin of Medieval Canon Law, N.S. 35 (2018), S. 375 ff.

⁵ *Robert Somerville*, Peter Landau at Yale, in: Goering/Dusil/Thier, Proceedings of the Fourteenth International Congress (Fn. 3), S. 1169 ff. und auch *Duwe*, unten, S. 11 ff.

⁶ Hierfür ist auf den Nachruf durch Andreas Thier zu verweisen, vgl. *Andreas Thier*, In memoriam. Peter Landau (1935–2019) – Bausteine für eine Würdigung seines wissenschaftlichen Werks, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte 138 – Kanonistische Abteilung 107 (2021), S. 496 ff., sowie auf die vollständige Bibliographie im Anhang, unten, S. 65 ff.

schungserträgen mitgab, vor allem aber für seine großen Leistungen zur Edition mittelalterlicher juristischer Texte. Handschriftenstudien, Textkritik und Philologie waren dabei für Landau stets mehr als die bloße Sorge um den „richtigen“ Urtext. So war er fraglos der beharrliche *spiritus rector* hinter den insgesamt acht Bänden zu den wichtigsten Werken der anglo-normannischen Rechtsschule, deren Publikation Landau nach jahrzehntelangen Vorarbeiten seitens Rudolf Weigand noch mit Genugtuung erleben konnte.⁷ Auch das Erscheinen der weiteren Bände in den beiden einschlägigen Editionsserien der „*Monumenta iuris canonici*“ verfolgte er mit großer persönlicher Anteilnahme, umfangreicher Korrespondenz mit den jeweiligen Editoren und Editorinnen⁸ und intensiver inhaltlicher Begleitung. So half er jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als kritischer Gegen- und Korrekturleser bei ihren Editionen. In dieser langjährigen und langwierigen Arbeit wurden Mitarbeiterinnen zu Kolleginnen. Zu nennen sind insbesondere Gisela Drossbach mit ihren Editionen der Dekretalensammlungen der ‚Francofurtana‘ und der ‚Cheltenhamensis‘⁹ und Waltraud Kozur,¹⁰ aber auch eine Forscherin wie Linda Fowler-Magerl.¹¹ Kanonistische Texte zu edieren, seien es vorgratianische cano-

⁷ Magister Honorii ‚De iure canonico tractaturus‘, edd. *Rudolf Weigand †, Stephan Haering, Peter Landau*. (= MIC, A, 5,1–3), Città del Vaticano, 3 Bde., 2004, 2010; Summa ‚Omnis qui iuste iudicat‘ sive Lipsiensis, edd. *Rudolf Weigand †, Peter Landau, Waltraud Kozur, Karin Miethaner-Vent*. (= MIC, A, 7/1–5), 5 Bde., 2007, 2012, 2014, 2018.

⁸ Summa in Decretum Simonis Bisinianensis, ed. *Petrus Virginius Aimone-Braida*. (= MIC, A, 8), 2014; Summa ‚Reverentia sacrorum canonum‘, ed. *John Wei* (= MIC, A, 9), 2018. Der wissenschaftliche Nachlass Peter Landaus, einschließlich seines Briefwechsels, wurde 2020 an das Universitätsarchiv der LMU München abgegeben und kann dort konsultiert werden. Ein vorläufiges Inhaltsverzeichnis der abgegebenen Bestände kann über die Autorin dieses Beitrags angefragt werden.

⁹ Die Collectio Francofurtana: eine französische Dekretalensammlung: Analyse beruhend auf den Vorarbeiten von Walther Holtzmann, edd. *Peter Landau/Gisela Drossbach*. (= MIC, B, 9), 2007; Die Collectio Cheltenhamensis. Eine englische Dekretalensammlung: Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther Holtzmann, ed. *Gisela Drossbach*. (= MIC, B, 10), 2014. Dabei betrachtete es Landau als eine Frage der Ehre, die entstandenen Editionen gegen Kritik zu verteidigen, vgl. *Peter Landau*, Appendix [zu: G. Drossbach, Erwiderung auf den Beitrag von Gerhard Schmitz ‚Die Collectio Francofurtana und Benedictus Levita‘], ZRG KA 97 (2011), S. 500 f.

¹⁰ Im Verlauf der Edition der Summa ‚Omnis qui iuste iudicat‘, s.o. Fn. 7.

¹¹ *Linda Fowler-Magerl*, *Clavis canonum: selected canon law collections before 1140, access with data processing*, 2005, S. 13 f., *diess.* *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius. Begriff und Literaturgattung*, 1984, S. 4 Fn. 11, die damals noch als Mitglied der Legistik-Arbeitsgruppe in Frankfurt/M. Kontakt zu Landau hatte und dann vor allem in Landaus Regensburger Jahren verstärkt mit ihm zusammenarbeitete, in Vorbereitung des *Clavis canonum*. Zu den Etappen von Landaus Biographie, vgl. *Andreas Thier*, unten S. 61 ff.

nes-Sammlungen, Dekretalensammlungen oder Lehrbücher (Summen), war ein Programm, mit dem er sich seinem deutsch-amerikanischen Lehrer Stephan Kuttner verpflichtet wusste. Kuttner hatte Landau wohl in einer Lehrveranstaltung in Bonn kennengelernt, die der Emigrant Kuttner als Honorarprofessor durchführte.¹² Daher kam Landau für das akademische Jahr 1965/66 nach Yale und blieb in lebenslangem brieflichem Austausch mit Kuttner. Peter Landau verfasste mehrere Nachrufe auf und Artikel zur Würdigung von Kuttner¹³ und brachte zuletzt auch eine zweite Auflage von dessen bahnbrechenden gesammelten Schriften heraus, die er mit eigenen einleitenden Zusätzen sowie anhand der handschriftlichen Zusätze Kuttners aus dessen Hand- und Arbeitsexemplar zum neueren Forschungsstand aktualisierte.¹⁴ Indem Landau für die nachträglichen Zusätze die Autorensiglen P.L. und S.K. einfügte, folgte er der mittelalterlichen Glossierungstradition. Vermutlich wird Kuttners Haupttext durch Landaus Glossierung – analog zur juristischen mittelalterlichen Universitätstradition – zum Standardtext erhoben, soweit er es nicht ohnehin schon ist.

Kuttners Vision von kanonistischen Langzeiteditionsprojekten folgend fügte sich Landau sozusagen intergenerationell ein, indem er aufbauend auf Vorarbeiten von Meistern wie Walther Holtzmann, Gérard Fransen oder Rudolf Weigand deren großdimensionierte Projekte zum Abschluss bringen konnte und zugleich neue Editionsprojekte definierte, die er jüngeren Forscherinnen und Forschern übergab. So galt neben anderem seine Sorge in seinen letzten Lebensmonaten der Frage, wer die Edition von Huguccios Dekretsumme abschließen würde.¹⁵ In den Annual Reports des Stephan-Kuttner-Instituts, die Landau als dessen Direktor seit 1991, als das SKI nach München verlegt wurde, für jeden Band verfasste, pflegte er enthusiastisch über die gerade durchgeführten oder bevorstehenden Kongresse für mittelalterliches kanonisches Recht oder die Fortschritte bei den verschiedenen Editionsprojekten in den beiden Serien der Monumenta Iuris Canonici zu berichten.

¹² *Stolleis* (Fn. 1), S. 107; *Andreas Hetzenecker*, Stephan Kuttner in Amerika. 1940–1964: Grundlegung der modernen historisch-kanonistischen Forschung, 2007, S. 236 Fn. 816. Landau inspirierte und begleitete als Erstbetreuer diese an der Juristischen Fakultät der LMU entstandenen Dissertation intensiv.

¹³ *Peter Landau*, 1996, 1997 (gleich vier unterschiedliche Beiträge), 2013, 2016, s. Gesamtbibliographie, unten S. 78 f.

¹⁴ *Stephan Kuttner*, Gratian and the Schools of Law, 1140–1234, second edition, hg. v. *Peter Landau*, 2018.

¹⁵ Bislang nur erschienen: *Summa decretorum Hugutii*, Distinctiones I–XX, ed. *Oldřich Přerovský* (= MIC, A, 6/1), 2006.

Für Landau brachten die Editionsprojekte nicht nur die beteiligten Forscher und Forscherinnen zusammen.¹⁶ Die kanonistischen Texte, ihre bekannten oder auch erst zu identifizierenden Verfasser und ihre mittelalterliche Leserschaft waren für Landau stets Zeugen für ungewöhnliche Vernetzungsgeschichten – geographischer aber auch inhaltlicher Art. Ob er nun einen „vergessenen Kanonisten“ Bertrandus identifizierte,¹⁷ sich dem Bologneser Glossator Johannes Teutonicus in seiner Halberstädter Heimat widmete,¹⁸ die Arbeitsbibliothek Eikes von Repgow beim Abfassen des Sachsenspiegels in der Zisterzienserbibliothek Altzelle erkannte¹⁹ oder die Islandreise des Münchner Germanisten Konrad Maurer erforschte²⁰: Stets schlug er Bogen zwischen Orten, unterschiedlichen Rechtstraditionen und -vorstellungen, die von konkreten Menschen – gerade auch schon im Mittelalter – mit Leben erfüllt worden waren. Kanonistik präsentierte sich so als Frühform der Netzwerkforschung. Noch eindrucksvoller waren diese Bezüge, wenn man Landau zuhörte, wie er seine Erkenntnisse im Rahmen einer Tagung, etwa beim Rechtshistorikertag, einem rechtshistorischen Abendvortrag oder eben auf dem Canon Law Congress entfaltet oder mit ihm im Anschluss an einen Vortrag bei einer Flasche Wein diskutieren konnte. Mich beeindruckte immer Landaus Entdeckerfreude, beispielsweise, wie er beim Bonner Rechtshistorikertag 2004 in der Diskussion nach seinem Vortrag mit Gero Dolezalek in einen Fachdiskurs zu speziellen Merkmalen von kanonistischen Handschriften des frühen 13. Jahrhunderts eintrat und daraus Bestätigung für seine These zog, auch im Kloster Altzelle habe Eike von Repgow womöglich eine anglo-normannische *canones*-Sammlung zur Verfügung gestanden.

¹⁶ Peter Landau, Die internationale Zusammenarbeit in der Forschung der Historischen Kanonistik, in: Zubert, Canon Law/A Basic Collection. A współczesne prawo kanoniczne, Sympozja 37–2000, 2000, S. 71 ff.

¹⁷ Peter Landau, Bertrandus: ein vergessener Kanonist des 13. Jahrhunderts, in: Berkvens/Hallebeek/Martyn/Nève, Recto ordine procedit magister. Liber amicorum E.C. Coppens, (= Iuris scripta historica, 28), 2012, S. 175 ff.

¹⁸ Peter Landau, Johannes Teutonicus und Johannes Zemeke. Zu den Quellen über das Leben des Bologneser Kanonisten und des Halberstädter Dompropstes. In: Halberstadt – Studien zu Dom und Liebfrauenkirche. (= AbSächs.Akad.Wiss., phil.-hist.Kl. 74, H. 2), 1997, S. 18 ff.; Peter Landau, Die Internationalität der Bologneser Kanonistik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Archiv für katholisches Kirchenrecht 176 (2007), S. 26 ff.

¹⁹ Peter Landau, Der Entstehungsort des Sachsenspiegels – Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 61 (2005), S. 73 ff.

²⁰ Peter Landau, Konrad Maurer: Der Rechtshistoriker Islands und Norwegens, in: Bauer/Schier, Konrad Maurer, Reise nach Island (im Sommer 1858) (= Münchner Nordistische Studien, 31), 2017, S. 159 ff.

Neben dem gelehrten Fachdiskurs lag Peter Landau der wissenschaftliche Nachwuchs besonders am Herzen. Wie lassen sich Jüngere für das mittelalterliche *ius commune* begeistern und damit der Sinn für das gemeinsame europäische Rechtsfundament wecken? Bewunderung war ihm nicht wichtig. Er wollte andere auf seine Forschungsgegenstände einschwören. Das ermöglichte Nähe, erzeugte aber auch Distanz. Landau verarbeitete Veröffentlichungen in den maßgeblichen Wissenschaftssprachen (neben der Quellsprache Latein natürlich), nämlich deutsch, französisch, italienisch, englisch. Er dachte und wirkte über Sprach- und Ländergrenzen hinweg. Dies zu vermitteln gelang ihm am besten, indem er es selbst lebte. So wirkte Landau mehrmals an der wichtigen Doktorandenherbstschule in Erice/Sizilien als Lehrender mit. Die parallele Präsenz der Sprachgemeinschaften drückte sich etwa in Landaus Moderation einer intensiven, geistig-herausfordernden Nachmittagssession der International School of Ius Commune in Erice 1988 aus, die Landau dadurch versüßte, indem er die dort auch mündlich gepflegte Sprachvielfalt unversehens aufgriff und Allen in seinem unverkennbaren Berliner Akzent die erlösenden Worte aufmunternd zurief: „et maintenant facciamo un coffee-break!“

Innerhalb des *ius commune* war es für ihn selbstverständlich, dass dem mittelalterlichen kanonischen Recht die großen Beiträge zur rechtsstaatlichen und letztlich demokratisch verfassten westlichen Rechtskultur zu verdanken sind. Als Leitmotiv klingt die „Vorwegnahme im kanonischen Recht“ in vielen seiner Veröffentlichungen an, wie Thomas Duve in seinem Beitrag (unten, S. 15 ff.) ausführt. Nicht zuletzt regte Landau mit dieser Vision eine ganze Reihe von Sammelbänden an, die unter der Themenstellung „Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur“ in mittlerweile sechs Bänden von jüngeren Kollegen herausgegeben wurden. An den vorbereitenden Arbeitstagen und an den schriftlichen Endprodukten nahm Landau mit seiner gewohnten Energie teil und brachte sich jeweils mit wichtigen Aufsätzen ein.²¹ Für Einzelheiten zu Peter Landau

²¹ Vgl. Landaus Aufsätze in den genannten Bänden, die in jeweils unterschiedlicher Reihung von den Kollegen Orazio Condorelli, Yves Mauten, David von Mayenburg, Franck Roumy und Mathias Schmoeckel herausgegeben wurden, vgl. Bibliographie am Ende dieses Bandes zu den Jahren: 2009, 2011, 2012, 2014, 2016, 2020. Zu Landaus Energie, jüngere Forscher „mitzunehmen“, vgl. Thier, In memoriam (Fn. 6), S. 512 f. Vgl. auch den anstoßgebenden Beitrag von Peter Landau, Der Einfluß des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur, in: Schulze, Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, 1991, S. 39 ff., wiederabgedruckt in: ders., Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter, Badenweiler 2013, S. 233 ff. In seinem Addendum, ebd., S. 253 verweist Landau auf die Unverzichtbarkeit der Kenntnis des kanonischen Rechts für Rechtshistoriker ebenso wie

als Mediävisten und Kanonisten sei auf den Beitrag von Andreas Thier (unten, S. 19 ff.) verwiesen.

Auch philosophisch war Landau vom Idealismus geprägt, wobei sein besonderes Interesse Hegel wie dem in Lateinamerika hochgeschätzten Karl Christian Friedrich Krause galt, wie Wolfgang Forster (unten, S. 53 ff.) beleuchtet.

Da Landau so universell und international dachte und ihn der Rechtskulturfortschritt intensiv beschäftigte, litt er als politisch engagierter und wacher Zeitgenosse um so mehr an der Unrechtserfahrung des Nationalsozialismus. Daher widmete er sich schon in frühen Beiträgen der Aufarbeitung der verschiedenen Aspekte dieser selbstverschuldeten Rechtsverwüstung, beginnend mit dem nationalsozialistischen Parteiprogramm gegen das römische Recht.²² Das Emigrantenmilieu hatte er noch unmittelbar kennen gelernt, nicht zuletzt über Stephan Kuttner. Er fühlte sich der in Deutschland 1933 untergegangenen Diskursgemeinschaft verpflichtet, wie nicht zuletzt sein Beitrag in den ‚Deutschen Juristen jüdischer Herkunft‘²³ oder die Edition der Tagebücher des Münchner Anwalts Philipp Loewenfeld,²⁴ Sohn des Münchner Professors für Rechtswissenschaften, Theodor Loewenfeld²⁵ belegt. Bedauerlich ist, dass einige der einschlägigen Veröffentlichungen nicht einem seiner vier Aufsatzsammelbände beigegeben wurden. Sie sollen hier deshalb zumindest kursorisch genannt²⁶ werden; im Übrigen ist auf das vollständige Literaturverzeichnis am Ende dieses Bandes zu verweisen.

auf die drei bis 2013 erschienenen Tagungsbände mit Beiträgen aus der Feder deutscher, französischer und italienischer Rechtshistoriker und zieht befriedigt das Resumee: „Ohne Übertreibung lässt sich sagen, dass heute mehr denn jemals zuvor das mittelalterliche kanonische Recht zu einem Hauptgegenstand der internationalen rechtshistorischen Forschung geworden ist.“

²² *Peter Landau*, Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht. Zur rechtspolitischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm, in: Stolleis/Simon, Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, 1989, S. 11 ff.

²³ S.o. Fn. 1.

²⁴ *Landau/Rieß*, Recht und Politik in Bayern zwischen Prinzregentenzeit und Nationalsozialismus. Die Erinnerungen von Philipp Loewenfeld, 2004.

²⁵ *Peter Landau*, Theodor Loewenfeld (1848–1919), in: Landau/Nehlsen, Große jüdische Gelehrte an der Münchener Juristischen Fakultät, 2001, S. 45 ff.

²⁶ *Peter Landau*, Die deutschen Juristen und der nationalsozialistische Deutsche Juristentag in Leipzig 1933, ZNR 16 (1994), S. 373 ff.; *Ders.*, Rechtsphilosophie unter der Diktatur. Drei Beispiele deutschen Rechtsdenkens während des Zweiten Weltkriegs, 2002; *Ders.*, Lothar Gruchmann und die Rechtsgeschichte der nationalsozialistischen Diktatur, JZ 2002, S. 882 ff.; *Ders.*, Justiz und Rechtsanwaltschaft in der nationalsozialistischen Diktatur, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 5 (2003–2004), S. 329 ff.

Als Berliner Protestant setzte sich Landau auch intensiv mit dem evangelischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht auseinander, wie Stefan Koriath in seinem Beitrag (unten, S. 45 ff.) reflektiert und von Christian Walter in seinem Grußwort (oben, S. XI f.) einprägsam beleuchtet wird. Landau empörte sich bereits früh über die bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche,²⁷ griff zur Feder und entwarf einen lateinisch gefassten Strafparagrafen als Ergänzung des Codex iuris canonici (1983), wonach der Täter *eo ipso* exkommuniziert sein sollte. Nach meinem Kenntnisstand fand dies keine Resonanz im Rahmen der katholischen Amtskirche. Als Gesetzgeber war der Kanonist Landau – anders als Stephan Kuttner,²⁸ dem er insoweit vielleicht auch nacheifern wollte – bislang noch nicht erfolgreich. Doch belegt auch diese Episode, wie viele Anstöße von Peter Landau ausgingen.

Sein wissenschaftliches Werk und sein persönliches Vorbild werden auch in dieser Hinsicht noch lange nachwirken.

²⁷ Peter Landau, Interview: Der Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche und das Kirchenrecht, NJW 2010, S. 14 f.

²⁸ Peter Landau, Stephan Kuttners Beitrag zum Codex Iuris Canonici von 1983, in: Bellomo/Condorelli, Proceedings of the Eleventh International Congress of Medieval Canon Law (Catania 2000), 2006, S. 17 ff., zuvor als: Il contributo di Stephan Kuttner al Codex Iuris Canonici, Rivista internazionale di diritto comune 16 (2005), S. 9 ff.

